

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. März 2025 Besondere Informationen für Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppen-
transparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss
für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der
bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen, die
ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppen-
transparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die
letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die
Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin
Gültigkeit. Ebenso sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO
weiterhin anzuwenden.

Ense, den 17.06.2025

Allgemeiner Vertreter und
Beigeordneter als
Wahlleiter



(Dennis Schröder)

ausgehängt am:

abgenommen am: